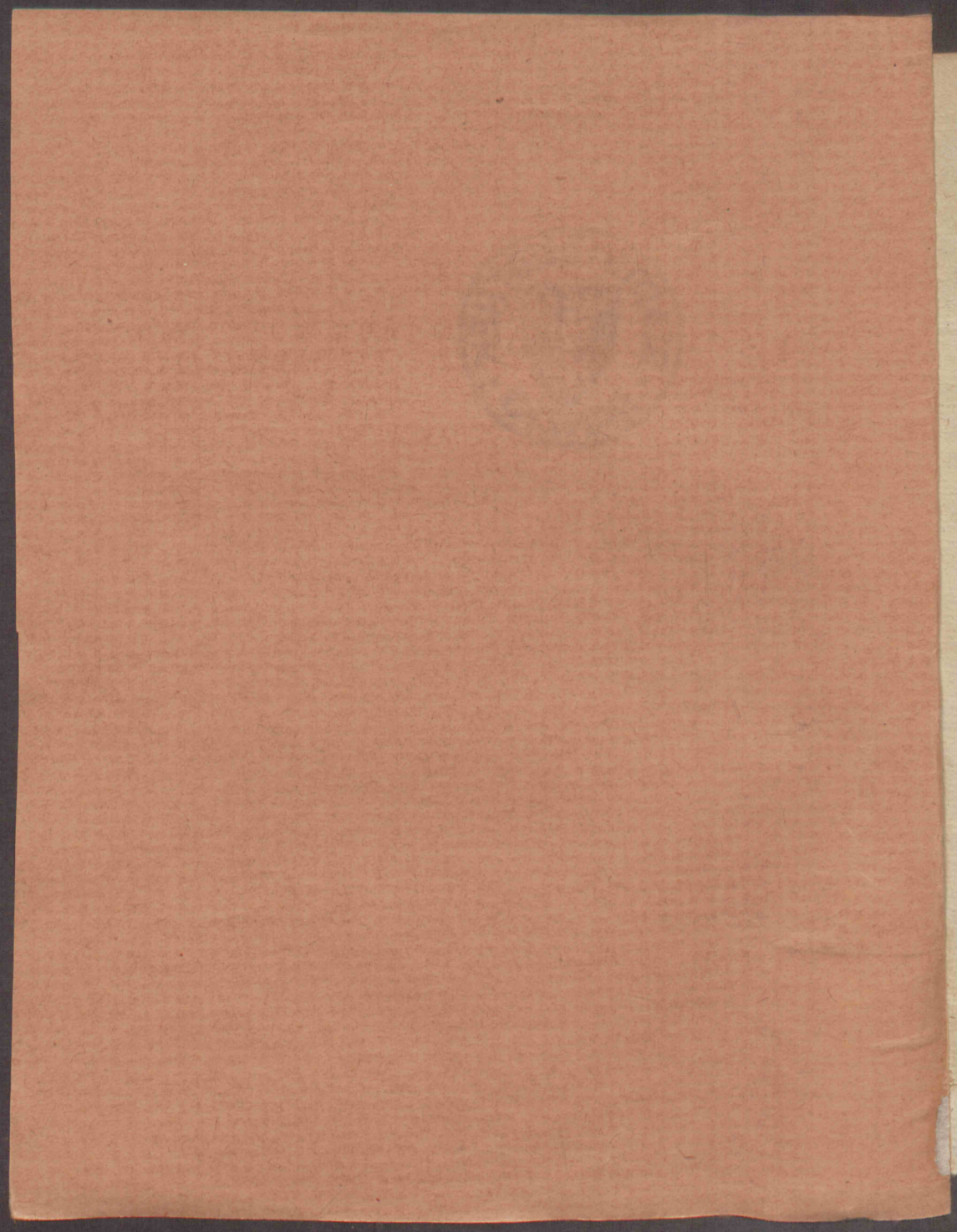


27  
par. 2 15/45



Od  
5701

XVII. p. F. 47.







**I**r **B**ürgermeister vnd **R**ath der **K**öniglichen See Stadt Danzig/ Thun kundt menniglichen/ denen hier an gelegen/ das Uns vielfältige Klagen angebracht werden/ von dieser Stadt Vnterthanen/ die in Unsers Gebiets Dörffern wohnen/ wegen allerhandt gewalt vnd drängnuß/ so ihnen von Soldaten hin vnd wieder zugefüget wird. Damit nun jederman wissen möge/ wie Wir mit Unsere Vnterthanen gehalten wollen haben / so ordnen Wir hie mit/ das niemand Unsere Vnterthanen/ ohne Unsere ausdrückliche verwilligung sich vnterstehen soll / ir kein Kriegs volck einzunehmen: Sondern/ wenn bestallete Soldaten kommen / die ihre Paß von Ihr Kön: May: Unsers allergnädigsten Königs vnd Herrn Obristen haben auffzulegen / die mögen sich bey den Schulzen in den Dorffschafften / da die gemeinen Landstrassen durchgehen / anzeigen / Oder in der Schulzen abwesen bey den Rathleuten / vnd denen ihre Paß aufflegen: Wenn das geschehen / soll ihnen in jedem Dorffe/ vff jeden Soldaten/ (nicht aber vff Weiber/ Kinder / oder anders loß Gesinde/) ein Silber groschen dargereicht werden/ vnd sollen die durchreysende Soldaten/ sich hieran benügen lassen/ vnd also passiren/ auch nicht wiederkommen: vnd weiter den Leuten nichts abdringen: auch in Dörffern/ die von den Landstrassen abgelegen sein/ sich nicht finden lassen/ viel weniger aber auch auff offener Strassen jemandt was abzwingen / oder vergewaltigen. Wornach sich ein jeder zu richten/ vnd für schaden zu hüten. Verkündlich mit vnserer Stadt Ingesiegel erfestiget. Ad 8. Mart. des 16 21. Jahres.







